Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und genommen werden sollen, von derselben
anlaitt soll als dann der Herrn Probst und
ambtleithen erhalben der dritthaill,
darnach die anlaitten ieden orth gebrüchig,
zuestehen und erfolgen.

Ob sollen auch in solchen fällen der ent-
barkeitt hinfüran alß gehalten werden,
Nemblich wan ein erbarer man mit tod
abgeht, so sollen sein Kinder oder ergst
erben, alß mit ein andern für solchen fall
schuldig sein, ain anlaitt, und wo sich
die selben von der rosten und kosten
Kürtt, ainen Kropfen die durch übergab,
Ihr der erben erbarer gerechtigkeitt,
an das ganz erbar Khomb, mit ein
andern vergleichen und als zwen fäll,
zwayer anlaitten, durch solch über-
gab und erwerbung ainer erbar=
gutts oder andern sachen halben in